

BERICHT
über den Jahresabschluss 2012 der Europäischen Eisenbahnagentur zusammen mit den Antworten
der Agentur

(2013/C 365/26)

EINLEITUNG

1. Die Europäische Eisenbahnagentur (nachstehend „die Agentur“, auch „ERA“) mit Sitz in Lille und Valenciennes wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtet ⁽¹⁾. Aufgabe der Agentur ist es, die Interoperabilität der Eisenbahnsysteme zu verbessern und ein gemeinsames Konzept für die Sicherheit zu entwickeln, um zur Schaffung eines wettbewerbsfähigeren europäischen Eisenbahnsektors mit einem hohen Sicherheitsniveau beizutragen ⁽²⁾.

AUSFÜHRUNGEN ZUR ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

2. Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme der Agentur. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben (soweit vorhanden), sowie eine Analyse der Managementserklärungen.

ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

3. Gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat der Hof Folgendes geprüft:

- a) die Jahresrechnung der Agentur bestehend aus dem Jahresabschluss ⁽³⁾ und den Übersichten über den Haushaltsvollzug ⁽⁴⁾ für das am 31. Dezember 2012 endende Haushaltsjahr,
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Rechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

Verantwortung des Managements

4. Gemäß Artikel 33 und 43 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses der Agentur sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge:

a) Die Verantwortung des Managements für den Jahresabschluss der Agentur umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, wie es für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung von Jahresabschlüssen notwendig ist, die frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen sind, die Auswahl und Anwendung geeigneter Rechnungslegungsmethoden auf der Grundlage der vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften ⁽⁶⁾ sowie die Ermittlung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung, die unter den gegebenen Umständen vertretbar sind. Der leitende Direktor genehmigt den Jahresabschluss der Agentur, nachdem der Rechnungsführer der Agentur ihn auf der Grundlage sämtlicher verfügbaren Informationen aufgestellt und einen Begleitvermerk zum Jahresabschluss abgefasst hat, in dem er u. a. erklärt, dass er über angemessene Gewähr dafür verfügt, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Agentur vermittelt.

b) Die Verantwortung des Managements für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie für die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erfordert die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems einschließlich einer angemessenen Aufsicht und geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie gegebenenfalls rechtlicher Schritte zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter oder widerrechtlich verwendeter Mittel.

Verantwortung des Prüfers

5. Aufgabe des Hofes ist es, auf der Grundlage seiner Prüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat ⁽⁷⁾ eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge abzugeben. Der Hof führt seine Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden der INTOSAI durch.

⁽¹⁾ ABl. L 220 vom 21.6.2004, S. 3.

⁽²⁾ Im *Anhang II* sind informationshalber die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Agentur zusammenfassend dargestellt.

⁽³⁾ Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht und die Übersicht über das wirtschaftliche Ergebnis, die Cashflow-Tabelle, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen.

⁽⁴⁾ Die Übersichten über den Haushaltsvollzug bestehen aus der Haushaltsergebnisrechnung nebst Anhang.

⁽⁵⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽⁶⁾ Die vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften beruhen auf den von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) oder ggf. auf den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen International Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS).

⁽⁷⁾ Artikel 185 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (AbL. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Nach diesen Standards ist der Hof gehalten, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss der Agentur frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihm zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

6. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierbei stützt er sich auf die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Abschluss sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen und die zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge eingerichteten Überwachungs- und Kontrollsysteme und plant Prüfungshandlungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Zur Prüfung gehört auch eine Beurteilung der Angemessenheit der Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

7. Der Hof ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für seine Zuverlässigkeitserklärung zu dienen.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

8. Nach Beurteilung des Hofes stellt der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge

9. Nach Beurteilung des Hofes sind die dem Jahresabschluss der Agentur für das am 31. Dezember 2012 endende Jahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

10. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

BEMERKUNGEN ZU DEN INTERNEN KONTROLLEN

11. Die Agentur hat die interne Auditstelle abgeschafft und durch einen Koordinator für interne Kontrolle ersetzt. Der interne Prüfer hat die Agentur verlassen, und es bestehen Unsicherheiten darüber, wie die in der Finanzregelung der Agentur vorgesehene Funktion der internen Revision in der neuen Struktur zukünftig wahrgenommen wird.

12. Die Agentur sollte die bestehenden Kontrollen verstärken, die gewährleisten, dass Familienzulagen korrekt und auf der Grundlage vollständiger, aktueller Informationen berechnet und gezahlt werden.

13. Die Agentur beachtet ihre Norm für die Interne Kontrolle zur Geschäftsfortführung im Krisenfall nicht; es gibt keinen genehmigten IT-Notfallplan (*Business Continuity Plan*) und keinen Plan für die Wiederinbetriebnahme nach einem Zusammenbruch der IT-Systeme (*Disaster Recovery Plan*).

WEITERVERFOLGUNG DER BEMERKUNGEN DES VORJAHRES

14. *Anhang I* gibt einen Überblick über die aufgrund der Vorjahresbemerkungen des Hofes ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Dr. Louis GALEA, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 9. Juli 2013 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Vitor Manuel da SILVA CALDEIRA

Präsident

ANHANG I

Weiterverfolgung der Bemerkungen des Vorjahres

Jahr	Bemerkung des Hofes	Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2011	Die Rate der Zahlungen im Verhältnis zu den verfügbaren Haushaltsmitteln verbesserte sich bei allen Haushaltstiteln, bei Titel III (operative Ausgaben) blieb sie mit 47 % (39 % im Jahr 2010) allerdings niedrig. Dies stellt einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit dar.	Im Gange
2011	In der Gründungsverordnung der Agentur sind Höchstgrenzen für die Beschäftigungsdauer der bei der Agentur als Zeitbedienstete eingestellten Eisenbahnfachleute festgesetzt. Aufgrund dieser Bestimmungen wird die Agentur im Zeitraum 2013-2015 die Hälfte ihres operativen Personals austauschen müssen, wodurch die Tätigkeiten der Agentur erheblich beeinträchtigt werden könnten ⁽¹⁾ .	Im Gange
2011	Hinsichtlich der Einstellungsverfahren der Agentur sind Verbesserungen erforderlich, damit die Transparenz und die Gleichbehandlung der Bewerber in vollem Umfang gewährleistet werden. Beispielsweise enthielten die Stellenausschreibungen keine Angaben zur erforderlichen Mindestzahl der absolvierten postsekundären Ausbildungsjahre oder Hochschuljahre, obwohl dies ein Auswahlkriterium war. Die bei den Interviews und für die Aufnahme in die Reservelisten erforderlichen Mindestpunktzahlen, die mit den Auswahlkriterien verbundenen Punktzahlen, die Fragen für die mündlichen und die schriftlichen Tests und die jeweilige Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Tests wurden nicht vor der Prüfung der Bewerbungen festgelegt.	Im Gange

⁽¹⁾ Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 881/2004.

ANHANG II

Europäische Eisenbahnagentur (Lille/Valenciennes)
Zuständigkeiten und Tätigkeiten

<p>Zuständigkeitsbereiche der Union aufgrund des Vertrags</p> <p><i>(Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)</i></p>	<p>Zur Durchführung des Artikels 90 werden das Europäische Parlament und der Rat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen</p> <p>a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;</p> <p>b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;</p> <p>c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erlassen;</p> <p>d) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften erlassen.</p>
<p>Zuständigkeiten der Agentur</p> <p><i>(Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates)</i></p>	<p>Ziele</p> <p>Ziel der Agentur ist es, in technischen Angelegenheiten zur Durchführung der Rechtsvorschriften der Union beizutragen, die abzielen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsystems, — die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit des europäischen Eisenbahnsystems, <p>um zur Schaffung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen und zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus beizutragen.</p> <p>Aufgaben</p> <p>1. Abgabe von Empfehlungen zu folgenden Bereichen an die Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die in der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (2004/49/EG) vorgesehenen gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM) und gemeinsamen Sicherheitsziele (CST), — Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsmaßnahmen, — Entwicklung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität, — berufliche Befähigung, — Einstellung von Fahrzeugen. <p>2. Abgabe von Stellungnahmen zu folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — nationale Sicherheitsvorschriften, — Überprüfung der Qualität der Arbeit der benannten Stellen, — Interoperabilität des transeuropäischen Netzes. <p>3. Koordinierung der nationalen Stellen</p> <p>Koordinierung zwischen den einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden und Untersuchungsstellen (wie in der Richtlinie 2004/49/EG, Artikel 17 und 21 beschrieben).</p> <p>4. Veröffentlichungen und Datenbanken:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bericht über die Sicherheit (alle zwei Jahre), — Bericht über den Fortschritt der Interoperabilität (alle zwei Jahre), — öffentliche Datenbank für Sicherheitsschriftstücke, — öffentliches Register der Interoperabilitätsschriftstücke.

Leistungsstruktur	<p>Verwaltungsrat</p> <p>Umfasst je einen Vertreter jedes Mitgliedstaats, vier Vertreter der Kommission und sechs nicht stimmberechtigte Vertreter der betroffenen Wirtschafts- und Berufszweige.</p> <p>Leitender Direktor</p> <p>Vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission ernannt.</p> <p>Externe Kontrolle</p> <p>Europäischer Rechnungshof.</p> <p>Entlastungsbehörde</p> <p>Europäisches Parlament auf Empfehlung des Rates.</p>
Der Agentur für 2012 zur Verfügung gestellte Mittel (Angaben für 2011)	<p>Haushalt</p> <p>25,8 (26) Millionen Euro</p> <p>Personalbestand am 31.12.2012</p> <p>Im Stellenplan vorgesehene Planstellen: 144 (144)</p> <p>Davon besetzt am 31.12.2012: 139 (140)</p> <p>Sonstige Planstellen: 14 (14)</p> <p>Personalbestand insgesamt: 153 (154), davon entfallen auf:</p> <p>— operative Tätigkeiten: 119 (107)</p> <p>— administrative Tätigkeiten: 34 (47)</p>
Produkte und Dienstleistungen im Jahr 2012 (Angaben für 2011)	<p>Empfehlungen zur Sicherheitsbescheinigung, einschließlich der Umstellung auf eine gemeinsame Sicherheitsbescheinigung für die EU.</p> <p>Folgemaßnahmen im Bereich der Zertifizierung der für Instandhaltung zuständigen Stellen.</p> <p>Empfehlungen zu Sicherheitsvorschriften, einschließlich Evaluierung der Vorgehensweise, mit der nationale Sicherheitsvorschriften verfügbar gemacht werden, sowie Prüfung der Umsetzung der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit in den Mitgliedstaaten.</p> <p>Empfehlungen zur Sicherheitsberichterstattung, einschließlich gemeinsamer Sicherheitsindikatoren, Koordinierung zwischen den Sicherheitsbehörden und Untersuchungsstellen sowie Berichterstattung über die Sicherheitsleistung in den Mitgliedstaaten.</p> <p>Empfehlungen zur Sicherheitsbewertung, einschließlich gemeinsamer Sicherheitsmethoden.</p> <p>Empfehlungen zu technischen Spezifikationen für die Interoperabilität und deren Revision; Evaluierung einer Erweiterung des Anwendungsbereichs sowie Fehlerbehebung.</p> <p>Berichte über gemeinsame Konzepte für die berufliche Befähigung und die Beurteilung des für den Betrieb und die Instandhaltung zuständigen Eisenbahnpersonals.</p> <p>Festlegung und Erstellung des Referenzdokuments der nationalen Vorschriften für die Fahrzeugzulassung und Einstufung ihrer Gleichwertigkeit im Hinblick auf eine länderübergreifende Anerkennung.</p> <p>Technische Gutachten zu nationalen Vorschriften sowie Überwachung der Arbeit der benannten Stellen.</p> <p>Berichte über die Eisenbahnsicherheit und die Interoperabilität.</p> <p>Einrichtung und Pflege einer Reihe von Registern für Sicherheit und Interoperabilität.</p> <p>Tätigkeit als Systembehörde und Change Control Manager für ERTMS (Europäisches Eisenbahnverkehrssystem); Herausgabe der ETCS Baseline 3-Spezifikation; Unterstützung der Kommission bei der Evaluierung von ERTMS-Projekten.</p> <p>Bewertung der Auswirkungen zu allen Empfehlungen.</p>

Quelle: Angaben der Agentur.

ANTWORTEN DER AGENTUR

11. Die Agentur plant, noch vor dem Herbst 2013 einen Koordinator für interne Kontrolle einzustellen. Dabei wird es sich um eine eigene Funktion handeln, und als solche ist auch die Unabhängigkeit der Person, die diese Funktion wahrnehmen wird, gewährleistet. Darüber hinaus ist die Unabhängigkeit der Funktion der internen Revision in vollem Umfang garantiert. Nach Maßgabe der Finanzregelung der ERA heißt es in Artikel 71 Absatz 2: „... übt der interne Prüfer der Kommission gegenüber der Agentur dieselben Befugnisse aus wie gegenüber den Dienststellen der Kommission.“ Der Interne Auditdienst (IAS) der Kommission fungiert weiterhin – heute wie auch in Zukunft — als interner Prüfer der Agentur. Er führt regelmäßig interne Prüfungen bei der Agentur durch.

12. Die Bemerkung des Hofes beruht auf einem spezifischen und äußerst komplexen Einzelfall, für den die Agentur die Dienststellen der Kommission um Rat ersuchen wird, um zu prüfen, wie mit diesem Fall umzugehen ist. Darüber hinaus wird die Agentur ihre bestehenden Kontrollen ggf. überarbeiten und verschärfen, um zu gewährleisten, dass Familienzulagen korrekt berechnet und auf der Grundlage vollständiger und aktueller Informationen gezahlt werden.

13. Die Agentur hat vorrangig beschlossen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um im Krisenfall die Fortführung der geschäftsübergreifenden IT-Leistungen und IT-Systeme der Agentur zu gewährleisten. Diesbezüglich ist geplant, die damit verbundenen Maßnahmen im Laufe des Jahre 2013 umzusetzen und bis spätestens Ende 2013 einen genehmigten IT-Notfallplan (Business Continuity Plan) und einen Plan für die Wiederinbetriebnahme nach einem Zusammenbruch der IT-Systeme (Disaster Recovery Procedure) zu erstellen.
